

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge sowie Inserate für
das Börsenblatt sind nur
an die Redaction desselben
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 103.

Leipzig, Dienstag am 28. November.

1848.

Am tlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die portofreie Versendung von Bücher-Packeten für die Reichsbibliothek
betreffend.

Nachdem das großartige, patriotische Anerbieten mehrerer der bedeutendsten Buchhandlungen Deutschlands, der Herren Hahn, Veit, Schwetschke, Cotta, Baumgärtner, Du Mont-Schauberg, Brönner u. A., zur Gründung einer deutschen Reichsbibliothek ein Exemplar ihres gesammten Verlags derselben zur beliebigen Auswahl zur Disposition zu stellen, die Gründung einer solchen Reichsbibliothek veranlaßt hat, macht der Unterzeichnete, zum Bibliothekar derselben ernannt, vom Präsidio der National-Versammlung beauftragt, und nach Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, den Herren Buchhändlern, die so freigebige Anerbieten der Reichsbibliothek gemacht haben und denen ihrer Herren Collegen, die dem patriotischen Beispiele derselben folgen möchten, bekannt, daß zufolge nachfolgender beider Erlasse des Reichsministers der Finanzen den derartigen Sendungen von Büchern und Packeten der Herren Buchhändler an die Reichsbibliothek durch die deutschen Regierungen Portofreiheit zugesichert ist.

Frankfurt a/M., den 23. November 1848.

Dr. Jo. Heint. Plath.

Nr. 307. Reichsministerium der Finanzen
an

den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung.

Von dem Secretariate der hohen Reichsversammlung auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß der Reichsversammlung von verschiedenen Seiten zur Begründung einer deutschen Reichsbibliothek, Bücher-geschenke zugesagt worden, deren portofreie Beförderung wünschenswerth erscheine, sind wir dieserhalb mit den Einzel-Regierungen in's Benehmen getreten. — Dem zufolge haben bereits die Regierungen von Preußen, Königreich Sachsen, Bayern, Baden, Braunschweig, Lübeck und Hamburg für Packete, welche an die Nationalversammlung adressirt sind, und deren Inhalt als Bücher für die Reichsbibliothek bezeichnet wird, die Portofreiheit bewilligt und ihre Postbehörden darnach angewiesen. Von Seiten Preußens wird dabei vorausgesetzt, daß die betreffenden Sendungen nach Gewicht und Umfang zur Beförderung mit der Post überhaupt geeignet sind. Die Regierungen vom Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg,

Fünfzehnter Jahrgang.

Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Hamburg für die nicht städtische Post, haben angezeigt, daß das Postregal in den genannten Staaten theils die Krone Preußen, theils der Fürst von Thurn und Taxis ausübt. Da Preußen nach Obengesagtem und die Thurn- und Taxis'sche Generalpostdirection dahier schon früher für alle Sendungen gedruckter Sachen ohne Unterschied an die Nationalversammlung Portobefreiung bewilligten so steht der portofreien Versendung von Büchern für die Reichsbibliothek auch in jenen Staaten, sowie in den ferner zum Thurn- und Taxis'schen Postverbande gehörenden, nämlich Württemberg, Kurhessen, Nassau, Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, beide Hohenzollern, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold und Hessen-Homburg kein Hinderniß entgegen. Die übrigen Regierungen: von Oesterreich, Hannover, Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg, beiden Mecklenburg, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Deffau und Cöthen, Lichtenstein und Bremen, sind mit ihren Erklärungen noch im Rückstande. Wir werden aber nicht versäumen, dem Präsidium der Reichsversammlung nach deren Einlauf weitere Mittheilungen zu machen.

Frankfurt a/M., d. 10. October 1848.

v. Beckerath.

Behaghel.

Nr. 588. Reichsministerium der Finanzen.

Frankfurt a/M., den 15. November 1848.

Die portofreie Versendung von Bücherpacketen für die Reichsbibliothek
betreffend.

An den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung.

Seit unserer Mittheilung vom 10. v. Mts., Nr. 307, ist die portofreie Versendung von Bücherpacketen für die Reichsbibliothek weiter durch die Regierungen von Hannover, Holstein, beiden Mecklenburg, Oldenburg und Bremen bewilligt worden. Auch die Großh. Luxemburgische Regierung hat wegen des portofreien Transportes derjenigen Bücher, welche von Buchhändlern zur Gründung einer Reichsbibliothek dargeboten werden möchten, die nöthigen Verfügungen getroffen.

Bei der Anzeige hierüber wurde jedoch bemerkt, daß nur beschriebene Bücher, und zwar nur soweit die Packete nach Maßgabe ihres Umfangs durch die der Postverwaltung zu Gebote stehenden Transportmittel befördert werden können, durch die Post versandt werden, wogegen größere Packete und gebundene Bücher durch die Diligence von

185